Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1946)

Heft: 4

Artikel: Die ältesten Urkunden des Kreisarchives Zuoz

Autor: Meyer-Marthaler, Elisabeth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397269

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die ältesten Urkunden des Kreisarchives Zuoz

Von Elisabeth Meyer-Marthaler, Frauenfeld

Das Kreisarchiv Zuoz enthält in seinem ältesten Bestandteile eine geschlossene Gruppe von fünf Urkunden zugunsten der Familie Planta. Sie bilden nicht nur nach ihrem heutigen Standorte, sondern auch nach ihrem Inhalte eine Einheit. Alle sind für Andreas Planta (II.), Ammann des Oberengadins, und seine Erben ausgestellt, und in sämtlichen Stücken handelt es sich um Verkauf oder Leihe bischöflich-churischer Rechte. Es ist also – mit einer einzigen Ausnahme – auch der Aussteller stets der gleiche. Von den fünf Urkunden tragen drei bei näherem Zusehen starke Anzeichen der Verunechtung oder Fälschung, so daß es sich rechtfertigt, sie auf ihre Glaubwürdigkeit zu untersuchen, um so mehr, als sie immer wieder der historischen Forschung zugrunde gelegt wurden.[1]

Die beiden unzweifelhaft echten Urkunden stammen aus den Jahren 1289 und 1297. In der ersten zu Zuoz gegebenen Urkunde verkauft Domprobst Heinrich von Chur im Auftrage und mit Zustimmung des Domkapitels von Chur an Andreas Planta, Ammann zu Zuoz, verschiedene Kolonien zu Samaden.[2] Sie ist geschrieben vom bischöflichen Notar Ulrich, dessen Schrift aus mehreren Urkunden des ausgehenden 13. Jahrhunderts bekannt ist, und der in einigen Stücken den notariellen Schreibervermerk eingeführt hat, wie er sonst im Gebiete nördlich der Alpen zu dieser Zeit noch nicht auftritt.[3]. Daß er auch der Verfasser des vorliegenden Originals ist, zeigen bestimmte formelle Merkmale, welche in den von seiner Hand gefertigten Urkunden immer wiederkehren. Es sind vor allem die Arenga mit der Forderung der schriftlichen Fertigung von Rechtsgeschäften, welche neben dem Zeugenbeweise einhergehen soll und die Verwendung römisch-rechtlicher Verkaufsformeln mit dem Verzichtpassus auf die gesetzlichen Einsprachemöglichkeiten nach weltlichem oder geistlichem Rechte.[4] In der zu Samaden ausgestellten zweiten Urkunde verkauft Kaspar von Pontresina mit Zustimmung des Bischofs Berthold II. von Chur die von der Churer Kirche zu Lehen getragenen Zehnten zu Zuoz, Scanfs und Ponte-Campovasto an Andreas von Planta und dessen gleichnamigen Sohn.[5] Dieses Stück ist von unbekannter Hand gefertigt, doch weisen sowohl der Schreibervermerk wie das Formular auf das Diktat des bischöflichen Notars Ulrich hin.

Dabei ist die Schreiberzeile nicht eigenhändig, also von der Hand des Notars Ulrich geschrieben, sondern ebenfalls vom Ingrossisten, dem Schreiber des Kontextes.[6] Es handelt sich also bei dieser zweiten Urkunde gleich wie bei der ersten um eine Ausstellerfertigung der bischöflichen Kanzlei. Der Empfänger ist daran in keiner Weise beteiligt.[7]

Neben den vorliegenden echten Stücken stehen die mehr oder weniger verunechteten oder gefälschten Urkunden. Der Grad ihrer Überarbeitung in späterer Zeit ist jedoch verschieden. Die geringfügigsten Veränderungen weist die älteste der Urkunden vom 31. Mai 1282 auf.[8] Bischof Konrad III. von Chur urkundet hier, daß Rudolf von Ruschenberg eine Wiese mit Speicher beim Silsersee, ein bischöfliches Lehen an ihn aufgesagt und an Andreas Planta von Zuoz verkauft habe, und er belehnt den letzteren mit diesem Gute. Sowohl das Pergament wie das Siegel und die Art seiner Befestigung zeigen keinerlei ungewöhnliche Merkmale. Auch die Schrift ist zeitgenössisch; sie rührt entweder von Notar Ulrich selbst her, oder dann gehört sie jedenfalls einer ihm sehr nahestehenden Hand an. Völlige Sicherheit läßt sich keine gewinnen, da ein Schreibervermerk bei diesem Stücke fehlt. Eine Ausstellerfertigung dürfte aber auch da wieder vorliegen. Diese ursprünglich echte Urkunde ist nun durch zwei Rasuren von mehreren Zentimetern verunechtet. Bezeichnenderweise sind sie an genau gleichen Textteilen angebracht, und zwar müssen es dem Wortlaute des vorangehenden und nachfolgenden Passus nach zu schließen, Namen von Personen gewesen sein, welche zusammen mit Andreas Planta mitbelehnt worden waren.[9] Da nur wenige der radierten Buchstaben heute noch lesbar sind, ist es unmöglich, die fehlenden Stellen zu ergänzen. Die Übereinstimmung der Rasuren innerhalb des Textes deutet darauf hin, daß hier eine absichtliche Verunechtung stattgefunden hat. Aus einigen weiteren zugunsten des Andreas Planta ausgestellten bischöflichen Urkunden ergibt sich nämlich, daß in den meisten Fällen nur er und seine Söhne und Erben als Lehensträger genannt werden.[10] Anderseits sind sicher, wie das Beispiel der Urkunde vom 19. März 1288 zeigt, auch Belehnungen mit andern Genossen zusammen vorgekommen.[11] Die radierten Namen beziehen sich kaum auf Familienangehörige des Andreas Planta, sondern wohl eher wie im erwähnten Stücke auf eine fremde mitlehengenössige Personen[12]. Die allgemeine Ten-

denz der Verunechtung zeigt sich aber eindeutig darin, daß das Lehen als gesamtes nur Andreas Planta zukommen soll. Es ist damit auch der Hinweis gegeben, in welchen Kreisen der Fälscher zu suchen ist. Die Veranlassung zu einem Vorgehen gegen den ursprünglichen Wortlaut der Urkunde ist nicht sicher festzustellen. Entweder ist zwischen der Ausfertigung des Lehensbriefes und dem Rasurakt ein tatsächlicher Wandel der Besitzverhältnisse eingetreten, welche die reale Grundlage zur Veränderung des Textes bieten konnte, oder dann handelt es sich um eine Verfälschung mit der Absicht, den Lehensgenossen künftig auszuschalten, was jedoch weniger wahrscheinlich ist. Vielleicht aber hat auch schon hier jene Tendenz zur Familienherrschaft mitgespielt, wie sie offensichtlich in den beiden nächsten Fälschungen zu Tage tritt. Wenigstens könnte die Gleichartigkeit des Vorgehens beim Akt der Verunechtung selbst darauf hindeuten.

Im Gegensatz zu der eben besprochenen Urkunde liegt bei der folgenden vom 19. März 1288 nicht mehr das Original vor.[13] In der zu Vicosoprano ausgestellten Urkunde belehnt Bischof Friedrich I. von Chur Andreas Planta, Richter zu Zuoz und seine Erben mit den Seen zu St. Moritz und Staz, der Sela (Inn) und dem Lagiazöl, verbietet das Setzen von Garnen und das Fischen in den genannten Gewässern und bestimmt, daß das Lehen bei Heimfall an den Bischof nicht aus den Händen der Familie Planta gegeben werden dürfe. Das Stück ist sowohl vom Bischof von Chur als auch vom Churer Domkapitel besiegelt. Die Besiegelung ist insofern bemerkenswert, als das bischöfliche Siegel in gewohnter Weise abhangend ist, wogegen das Siegel des Domkapitels, welches heute verloren ist, wie das der Schnitt am unteren Pergamentrande zeigt, an dessen nicht weggeschnittenen Teile eingehängt war. Das noch erhaltene Bischofssiegel weist keinerlei Spuren einer Manipulation, von Ablösung oder neuer Befestigung auf. Die Anzeichen für eine Fälschung liegen denn auch trotz der nicht ganz gewöhnlichen Befestigung des zweiten Siegels nicht hier. Dagegen ist die Schrift durchaus unzeitgenössisch. Sie gehört der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an. Das Pergament zeigt dabei eine rauhe Oberfläche mit verdunkelten Stellen, was nur von einer sehr gründlichen Rasur herrühren kann. Reste früherer Beschreibung sind indes nicht sichtbar. Dieser Befund der äußeren Merkmale deutet darauf hin, daß eine einst echte Urkunde radiert und neu beschrieben wurde,

wobei die Siegel zum Zwecke der Beglaubigung unangetastet blieben. An den inneren Merkmalen fällt vor allem der Gebrauch der deutschen Sprache auf. Er wäre für das Jahr 1288 unmöglich gewesen, zumal in der Bischofsurkunde, welche nicht vor dem beginnenden 14. Jahrhundert zur deutschen Fassung übergeht.[14] Für den Fälschungsvorgang selbst ergeben sich von hier aus zwei Möglichkeiten: Es kann sich einmal um die Übersetzung einer lateinischen Urkunde handeln, wobei der Inhalt unverändert übernommen worden wäre, oder dann sind sowohl Form wie Inhalt gefälscht. Die vorliegende deutsche Fassung zeigt als Überrest der lateinischen Vorlage die Besonderheit einer Zeugenliste in lateinischer Sprache. Das würde im ersten Augenblick auf eine Übersetzung hinweisen, doch ergibt sich aus verschiedenen andern Umständen, daß tatsächlich eine Fälschung vorliegt. Zufällig ist uns der Wortlaut einer unzweifelhaft echten Urkunde von Bischof Friedrich I. von Chur für Andreas Planta erhalten geblieben, deren Ausstellort und Datum mit unserer Planta-Urkunde genau übereinstimmen.[15] Dieses Stück ist nicht mehr im Original, sondern nur noch abschriftlich im Liber de feodis des bischöflichen Archivs Chur aus dem Jahre 1378 erhalten. Daß wir an dieser Stelle eine Kopie finden, zeigt, daß das darin enthaltene Rechtsgeschäft doppelt beurkundet wurde, sowohl für den Empfänger, wie für den Aussteller. Das für den Empfänger gefertigte Exemplar aber ist weder im Original noch in einer Abschrift überliefert. Vergleichen wir nun das Formular der deutschen Urkunde mit demjenigen der gleichzeitigen lateinischen, so sieht man, daß in den rein formelhaften Teilen der deutsche Text dem lateinischen genau entspricht, so daß Intitulation, Arenga, Korroboration und Siegelankündigung übersetzt sein müssen. Selbst die Siegler sind die gleichen, und die Zeugenliste stimmt mit ihr völlig überein. Die formale Vorlage der deutschen Urkunde kann damit genau festgestellt werden. Um über den Fälschungsakt als Ganzes aber Endgültiges aussagen zu können, ist außerdem der Rechtsinhalt zu überprüfen. Und da erscheint der Inhalt der deutschen Fassung zu dem von der Urkunde vorgegebenen Datum nur teilweise möglich. Vom Fischrecht im St. Moritzersee wissen wir, daß es erst am 26. März 1296 durch Tobias von Campovasto als bischöfliches Lehen an Andreas Planta durch Verkauf abgetreten wurde.[16] Auffällig sind dabei die Vorschriften über das Fischereirecht selbst. Bestimmungen in dieser

Ausführlichkeit finden sich in den Leihebriefen dieser Zeit sonst nicht; sie führen im allgemeinen nur das Lehensobjekt und dessen Verpflichtungen an.[17] Im weiteren muß auch jene Verordnung im zweiten Teile der Urkunde, nach welcher das Lehen an den Bischof von Chur heimfällt, wenn es außerhalb der Familie Planta weitergegeben werden sollte, Bedenken erregen. Sie sagt nämlich nichts anderes aus, als daß das Lehen ohne Heimfall an alle Glieder der Planta vererbt werden kann, und damit sind nicht nur die Nachkommen der Lehensträger, sondern das ganze „Geschlecht der Planten" als lehensberechtigt anzusehen. Aber gerade diese Tendenz, die Familie hervorzuheben, entspricht nicht zeitgenössischer Übung, sondern ist jüngeren Ursprungs. Das Auftreten der Familie als Gesamtheit ist erst aus den Pfandbriefen des Jahres 1341, dann aus dem Gotteshausbunde von 1367 und noch etwas später aus den bischöflichen Lehensbüchern bekannt.[18] Lehensträger ist im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert stets nur eine einzige Persönlichkeit, Andreas Planta oder dessen Sohn Konrad, mit Erbberechtigung ihrer Nachkommen. Dieses Verhältnis kann sich 1288 nicht plötzlich zugunsten jenes weiteren Verwandtschaftskreises verschoben haben, den wir im „Geschlechte der Planten" erblicken müssen.[19] Im ältesten Lehenbriefe ist denn auch nur von einem Mannslehen die Rede, 1288 sind die Kinder beiderlei Geschlechtes erbberechtigt[20], später sind es wieder nur die Söhne und deren männliche Nachkommenschaft.[21] Wir sehen also deutlich, daß hier eine Erweiterung des lehens- und erbberechtigten Kreises vollzogen wird, welche in einer echten Vorlage keinen Platz gehabt hätte. Von solchen Voraussetzungen aus müssen wir schließen, daß an unserer Urkunde nicht nur die Form, sondern auch der Inhalt gefälscht worden ist. Von einer Übersetzung mit lediglich sprachlicher Neufassung kann nicht die Rede sein. Die starken formalen Übereinstimmungen mit der Urkunde von 1288 und insbesondere des Datums, des Ausstellers, der Zeugenliste und der Siegler aber lassen sich nicht besser erklären, als daß der Fälscher wohl gerade das Pergament jener echten Urkunde, deren Wortlaut aus dem Doppel des Ausstellers bekannt ist, benützt hat. Er hat dabei den Text ausradiert und einen völlig neuen Rechtsinhalt in urkundliche Form gebracht, dabei den Formelschatz und die Zeugenliste der echten Urkunde übernommen und ebenso die alte Besiegelung belassen.

Ein ähnlicher Fälschungsakt liegt auch bei der letzten Urkunde vor. In dieser zu Zuoz am 18. März 1295 gegebenen Urkunde belehnt Bischof Berthold II. von Chur Andreas Planta in Ablösung einer Schuld von 1050 Mark Churer Münze mit den Bergwerken, dem Ammann- und dem Kanzleramt im Oberengadin, sowie allen dazugehörigen Einkünften.[22] Schon die Besiegelung zeigt Ungewöhnlichkeiten, die sich nicht ganz erklären lassen. Das erste Siegel, dasjenige des Bischofs Berthold II., ist abhangend, das zweite, heute nicht mehr vorhandene des Domprobstes Heinrich von Chur, war ebenfalls abhangend, wie der noch erhaltene Pergamentstreifen zeigt, und gleicherweise auch das nun verlorene Siegel des Churer Domkapitels. Daneben muß ein viertes Siegel existiert haben. Es ist im Texte nicht angekündigt, und sein Inhalt bleibt aus diesem Grunde unbekannt. Es war, wie der Pergamentstreifen beweist, im Schnitte des ersten Siegels eingehängt. Das noch erhaltene bischöfliche Siegel muß als durchaus echt betrachtet werden. Es zeigt keinerlei Spuren von Ablösung, und ebenso dürften auch die Streifen des zweiten und dritten Siegels ursprünglich sein; nur die Anbringung des vierten Siegels läßt Fragen offen. Sie muß zu einem späteren Zeitpunkte, vielleicht im Zusammenhang mit dem ganzen Fälschungsunternehmen stattgefunden haben. Die Schrift ist wie bei der zweiten Urkunde unzeitgenössisch und gehört der Mitte des 15. Jahrhunderts an, ohne daß wir sie einem bestimmten Schreiber zuzuweisen vermöchten. Eine gewisse Rauheit der Oberfläche, etwas weniger als bei dem schon behandelten Stücke von 1288, dürfte von einer Rasur herrühren, die äußerst sorgfältig ausgeführt worden sein muß. Überreste einer alten Schrift sind nicht sichtbar. Die äußeren Merkmale zeigen, daß die Fälschung in gleicher Weise vorgenommen worden ist, wie bei der zweiten Urkunde. Der ursprüngliche Text wurde radiert und das Pergament neu beschrieben, die alten Siegel dabei unverändert übernommen und durch ein weiteres ergänzt. Nach Form und Inhalt ist die vorliegende Fälschung jedoch nicht so eindeutig abzuklären wie im vorausgehenden Falle. Die Urkunde zeigt in ihrem Aufbau zwei Abschnitte, deren erster die Ablösung des Pfandes durch den Bischof von Chur betrifft. Diesem folgt ein zweiter über die Belehnung des Andreas Planta, und zwar formell in der Art einer Insertion eines neuen Urkundentextes. Er besteht aus Intitulation, Arenga und Disposition, während die direkt folgende

Korroboration, die Siegelankündigung und die Zeugenliste der Gesamturkunde angehören wollen. Die eingeschobene Urkunde ist entweder unvollständig übernommen oder von Anfang an so verfaßt worden. Zu dem angegebenen Datum von 1295 fügen sich Aussteller, Zeugenliste und Besiegelung gut; die als Zeugen aufgeführten Personen lassen sich mehrheitlich auch an andern Stellen belegen.[23] Gerade sie sind wohl jenem Original entnommen, das dann radiert und neu beschrieben wurde. Die übrigen Urkundenteile jedoch vermögen nicht an lateinische Bischofsurkunden des 13. Jahrhunderts zu erinnern. Sie stehen von diesen zu weit ab, als daß es sich um die Übernahme eines zeitgenössischen Formulars handeln könnte. An Hand späterer Urkunden läßt sich zeigen, daß irgendein Pfand- oder Leihebrief von der Mitte des 14. Jahrhunderts an als Vorlage gedient haben muß. Beide Intitulationen besitzen einen Wortlaut, welcher frühestens aus der Zeit des Bischofs Johann I. (1325–1331) stammt. Dieser führt in seinem Titel zum ersten Male die Devotionsformel *dei et apostolicae sedis gratia, von gottes und des stûls ze Rom gnaden*, welche sich bis 1448 nachweisen läßt[24], und die in unserer Fälschung irrtümlicherweise auf Bischof Berthold II. vorverlegt wird. Auch die Arengen, die Korroboration und die Siegelankündigung zeigen Eigentümlichkeiten von Urkunden des 14./15. Jahrhunderts. Bestimmte Vorlagen für sie lassen sich jedoch nicht finden, da fast das gesamte urkundliche Material für das Oberengadin dieser Zeit verloren ist. Der Inhalt läßt sich daher ebenfalls nur teilweise abklären. Es handelt sich um die Ablösung einer von Bischof Konrad III. gegenüber Andreas Planta eingegangenen Schuldverpflichtung, dadurch daß sämtliche Ämter und Gefälle im Oberengadin als bischöfliche Lehen an den Gläubiger übergehen.[25] Es wird also ein Schuldvertrag in einen Lehensvertrag umgewandelt, ohne daß wir irgendwie feststellen können, ob dieses Vorgehen auf einer tatsächlich vorgenommenen Rechtshandlung beruhen würde. Die beiden erwähnten Amtslehen, das Kanzleramt und das Ammannamt sind schon seit dem 13. Jahrhundert im Besitze der Familie Planta nachweisbar. Das erstere wird 1244 an Andreas (I.) Planta übertragen.[26] Als Minister tritt Andreas (II.) Planta seit 1282 mehrere Male auf[27], und das Amt ist bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in den Händen der Familie geblieben.[28] Von den Ämtern, welche als bischöfliches Lehen den Planta übertragen worden sind, fehlt in der Fälschung

von 1295 das Vizedominat. Doch ist dies nicht von Belang, da wir bestimmt wissen, daß es nicht vor der Mitte des 14. Jahrhunderts von den Juvalt übernommen und schon 1386 wieder an Hans und Ulrich von Marmels abgegeben wurde.[29] Auffallend ist dagegen der in unserer Urkunde festgehaltene Lehensanspruch auf das Bergregal im Oberengadin. Abgesehen von dieser Stelle ist über die Nutzung von Bergwerken, insbesondere des Silberwerkes am Bernina, bis zum Jahre 1460 nicht überliefert.[30] Es dürfte aber, wie wir sehen werden, gerade dieser Umstand für den Fälschungscharakter der Urkunde sprechen. Unzeitgenössisch ist auch, wie beim Stücke von 1288, die Bestimmung über die Erbfolge. Die Lehen sollen an Andreas Planta und seine männlichen Erben gehen. Es wird aber hinzugefügt, daß auch die Frauen, welche mit einem Planta verheiratet sind, Erbansprüche haben, daß aber beim Tode des Mannes und Wiederverheiratung außerhalb der Familie die nächste Verwandtschaft als Erbe gilt. Darunter ist sicher nur die Verwandtschaft des Mannes erster Ehe zu verstehen.[31] Wie die früheren Lebensbestimmungen gezeigt haben, ist eine solche Regelung der Erbfolgefrage nur in späterer Zeit möglich, sie könnte dem 14. Jahrhundert angehören, stammt aber wohl erst aus der Fälschungszeit selbst.

Durch die Schrift wird die Abfassung unserer Urkunde ungefähr auf die Mitte des 15. Jahrhunderts verwiesen. Es dürfte nicht schwierig sein, gerade aus dieser Zeit Gründe für die Herstellung einer derartigen Fälschung zu finden, welche auch den Inhalt erklären könnten. 1460/62 und 1470 finden die beiden großen und für die Lehensrechte der Planta entscheidenden Prozesse gegen die Bischöfe von Chur statt, 1460/62 um die Ausübung des Bergregals, 1470 um das Ammannamt.[32] Nun zeigt es sich beim ersten sehr schön, daß der Vertreter der Familie Planta keine Urkunde mit bischöflichen Siegeln vorweisen konnte, die einen schlüssigen Beweis für deren Rechte dargestellt hätte. Er ist denn auch vor dem bischöflichen Pfalzgerichte 1461 mangels an urkundlichen Unterlagen abgewiesen worden. Es liegt daher nahe, die Entstehung der Fälschung in diese Zeit zu setzen, zu der ihr Charakter als allgemeiner Lehenbrief außerordentlich gut passen würde. Wir wissen nicht, ob das Stück tatsächlich als Kampfmittel verwendet worden ist, seinem Inhalt und seinen Tendenzen nach ist es sicher als solches gedacht gewesen. Der Ausgang beider

Prozesse würde dem recht geben: Der erste endete 1461 mit einer erneuten teilweisen Belehnung der Planta mit den Silberwerken am Bernina, der zweite damit, daß der Familie das Ammannamt wieder, nur unter etwas andern Bedingungen, verliehen werden mußte.

Überblickt man die Fälschungsreihe als Ganzes, dann zeigt sich, daß die Urkunden ihrer Entstehungszeit nach nicht zusammenfallen, dagegen ist der Fälschungsvorgang gleichartig und die Tendenzen sind offensichtlich ähnlich. Es handelt sich um das Festhalten von tatsächlichen oder vermeintlichen Rechten innerhalb der Familie Planta. Bei allen drei Stücken ist die Form gefälscht, auch der Inhalt paßt nicht zu den durch die Urkunden vorgegebenen Daten. Anderseits aber enthalten sie im wesentlichen keine Rechte, die nicht auch anderweitig belegt wären, oder dann ist es, wie im Falle des Bergregales, so, daß auch an eine Belehnung ohne urkundliche Fertigung zu denken ist. Trotzdem muß die Auswertung der Fälschungen mit aller Vorsicht vorgenommen werden. Sie gehören der Zeit ihrer Entstehung an, was die inhaltliche Tendenz anbetrifft. Ob das Tatsächliche daran auch für ältere Zustände gültig ist, kann nur der Blick auf die gesamte Überlieferung entscheiden.

Anmerkungen

[1] Die gesamte Überlieferung aus dem 13. Jahrhundert für Andreas Planta und seine Erben, besonders Konrad Planta, ist größer. Sie umfaßt noch sieben Stücke, welche entweder im Original oder dann abschriftlich im bischöflichen Archiv Chur, Cartular A aus den Jahren 1456—1462 und im Liber de feodis von ca. 1378 enthalten sind. Daß diese Urkunden, die alle von den Bischöfen von Chur ausgestellt worden sind, sich im bischöflichen Archive befinden, hängt damit zusammen, daß die Churer Kanzlei sehr häufig Doppelfertigungen vorgenommen hat, von denen die eine dem Empfänger zugestellt wurde, die andere beim Aussteller geblieben ist. Bei den zu Chur liegenden Urkunden sind keine Verunechtungen oder Fälschungen feststellbar, im Gegensatz zu der vom Empfänger überlieferten Gruppe, die heute im Kreisarchiv Zuoz liegt. Die Urkundenreihe des bischöflichen Archives ist folgende:

1. 1275 Juli 14. Bischof Friedrich I. von Chur verleiht Andreas Planta von Zuoz den Lämmerzehnten von Pontalt bis Maloia zu ewigem Mannslehen. Abschrift Bischöfliches Archiv Chur (= BAC), Cartular A, f. 453. (Gedr. Th. und C. v. Mohr, Codex Diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden, Cur, 1848—1852, I, 279 [= Mohr, CD.].)

2. 1288 März 19. Bischof Friedrich I. von Chur belehnt Andreas Planta von Zuoz und Egen Mohr von Zernez und ihre Kinder mit Zehntrechten zu Zernez. Abschrift BAC, Liber de feodis, f. 73 (Gedr. Mohr, CD. II, 41).
3. 1291 Oktober 30. Caspar und Romedius von Pontresina verpfänden Andreas Planta den ihnen von der Kirche Chur zu Lehen gegebenen Kornzehnten zu Zuoz. Original BAC (Gedr. Mohr, CD. II, 57).
4. 1293 Oktober 19. Bischof Berthold II. von Chur verpfändet Konrad Planta von Zuoz Einkünfte aus seinem Hofe zu Zernez. Abschrift BAC, Liber de feodis, f. 77 (Gedr. Mohr, CD. II, 62).
5. 1296 Februar 4. Caspar von Pontresina verkauft Andreas Planta einen von der Kirche Chur zu Lehen getragenen Lämmerzehnten. Original BAC (Gedr. Mohr, CD. II, 68).
6. 1296 März 26. Tobias von Campovasto verkauft Andreas Planta sein von der Kirche Chur zu Lehen getragenes Fischereirecht im St. Moritzersee. Original BAC (Gedr. Mohr, CD. II, 69).
7. Bischof Berthold II. von Chur verpfändet Konrad Planta von Zuoz Einkünfte aus Gütern zu Zernez. Abschrift BAC, Liber de feodis, f. 75 (Gedr. Mohr, CD. II, 71).

Für Andreas Planta bestehen keine weiteren Lehensurkunden, vereinzelt ist eine Abrechnung über das Ammannamt vom Jahre 1313 überliefert (Mohr, CD. II, 221). — Eine Zusammenstellung der ältesten Urkunden zugunsten der Planta findet sich bei P. v. Planta, Chronik der Familie von Planta, Zürich 1892, S. 12 f; P. C. v. Planta, Die Rechtsgeschichte des Oberengadins bis zur Aufhebung der politischen Gesamtgemeinde im Jahre 1854, iur. Diss. Zürich 1931, S. 135 ff; A. Schwarzenbach, Beiträge zur Geschichte des Oberengadins, phil. Diss. Zürich 1931, S. 53 ff. Die hier untersuchten Urkunden werden von ihnen als echt betrachtet.

[2] Kreisarchiv Zuoz, Nr. 3 b, 1289 September 11. ungedruckt. Die für den Dompropst von Chur ausgestellte Bevollmächtigung durch das Kapitel zu diesem Verkaufe ist im Original im BAC erhalten (Gedr. Mohr, CD. II, 49).

[3] Die Schreiberzeile lautet bei der vorliegenden Urkunde *Ego Vlricus notarius domini episcopi Curiensis predicte venditioni interfui et predictum instrumentum ad mandatum ipsius prepositi compilavi et scripsi.* Ein Notariatszeichen kennt Ulrich nicht, doch hat er zuweilen am bischöflichen Siegel ein Rücksiegel angebracht, welches seinen Namen trägt, vgl. E. Meyer-Marthaler, Die Siegel der Bischöfe von Chur im Mittelalter, in Jahresbericht der Hist.-ant. Gesellsch. Graubünden, 1944 (= JHGG.), S. 14 Anm. 33.

[4] Erst eine Geschichte der Kanzlei der Bischöfe von Chur kann die Stellung des Notars Ulrich völlig abklären. Es handelt sich um einen Kleriker, der im ausgehenden 13. Jahrhundert die meisten Urkunden der Bischöfe ausgefertigt hat. Er verwendet ein leicht erkennbares Formular, das auch nur abschriftlich erhaltene Stücke einwandfrei identifizieren läßt.

[5] Kreisarchiv Zuoz, Nr. 5, 1297 Januar 5. ungedruckt.

[6] Die Schreiberzeile lautet *Ego V̊lricus notarius predicti domini episcopi ad mandatum ipsius presens instrumentum nomine meo conscribi feceram et ipsi sigillum predicti patris et domini mei appendi.* – Der Gebrauch der Notariatsunterzeichnung deutet auf den Einfluß des italienischen Notariates hin, wie es sich in den Talschaften Engadin, Bergell und Münstertal ebenfalls durchgesetzt hat.

[7] Mit wenigen Ausnahmen sind die bischöflichen Urkunden stets Ausstellerfertigungen.

[8] Kreisarchiv Zuoz, Nr. 2, ungedruckt.

[9] Die Stellen lauten ... *pratum unum ... quod ipse R.* (Rudolf von Ruschenberg) *a nobis et ab ecclesia nostra Curiensi in feodum et nomine feodi retinuit hucusque et possedit, tradidit et vendidit pro XV marcis argenti cum consensu nostro et assensu speciali Andree Plante de Zvtz et – – ac eorum heredibus* . . . und *Nos vero predictos scilicet Andream – – ac eorum heredes predicto feodo infeodavimus* ...

[10] 1275 Juli 14. (Mohr, CD. I, 279) ist Lehensträger Andreas Planta, 1282 Mai 31. (Kreisarchiv Zuoz, Nr. 2) ebenfalls, 1288 März 19. (Mohr, CD. II, 41) Andreas Planta und Egen Mohr und deren Kinder, 1291 Oktober 30. (Mohr, CD. II, 57) Andreas Planta und seine Söhne, 1293 Oktober 19. (Mohr, CD. II, 62) Konrad Planta, 1296 Februar 4. (Mohr, CD. II, 68) Andreas Planta, 1296 März 26. (Mohr, CD. II, 69) ebenfalls, 1296 April 7. Konrad Planta (Mohr, CD. II, 71).

[11] Mohr, CD. II, 41.

[12] Um den in der erwähnten Urkunde von 1288 März 19. mitbelehnten Egen Mohr handelt es sich wohl kaum, da das Lehensobjekt ein oberengadinisches Gut ist, und Egen Mohr dort nie als Grund- oder Lehensbesitzer auftritt.

[13] Kreisarchiv Zuoz, Nr. 3 (Gedr. Mohr, CD. III, 13).

[14] Aus der Zeit der Bischöfe Konrad III., Friedrich I. und Berthold II. sind keine deutschen Bischofsurkunden überliefert. Die ersten deutsch verfaßten Stücke stammen aus den Jahren 1326 und 1327 (Mohr, CD. II, 204, 215—217). Von Bischof Berthold II. ist ein vom Jahre 1295 stammender Vertrag mit den Brüdern Johann und Donat von Vaz in deutscher Sprache überliefert, doch handelt es sich kaum um eine Ausstellerfertigung (vgl. Mohr, CD. II, 67).

[15] Mohr, CD. II, 41, irrtümlich zu 1288 März 15.

[16] Mohr, CD. II, 69. Die bischöflichen Lehenbücher erwähnen nur noch Fischlehen im Silsersee, die teilweise an Glieder der Familie Planta ausgegeben sind, vgl. J. C. Muoth, Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts, in JHGG. 1897 S. 134.

[17] Die wesentlichsten Bestimmungen bei Lehensverträgen sind die Feststellung der Erbberechtigung, der Zinsleistungen und des Heimfalles, man vergleiche dazu die echten Leiheurkunden für Andreas Planta, Anm. 1.

[18] Mohr, CD. II, 274, 275. ... *Wir bruder Ulrich* etc. *kúndent* etc., *das wir schuldig sien und recht und redlich gelten söllen, unsern lieben, getrúwen den Planten allen und iren erben ... das wir unsern lieben, getrúwen den Planten allen gemainlich ze ainem werden und nutzlich pfant inen und iren erben versetzt habend...* und Muoth, Ämterbücher, S. 47 *... aber die rechtung umb den zoll und von der hoef wegen ze Samaden, ze Ort und ze Zutz – sind vor zitten versetzt den Planten, als man darumb vil abgeschriften vindet in dem registro, da die abgeschriften inne stavnd.*

[19] Die Familie Planta besteht zu dieser Zeit aus dem Ammann Andreas Planta und seinen Söhnen Konrad, Andreas, Ulrich, Friedrich; dazu sind die Namen von Jakob und Hartmann Planta überliefert (1297, Urk. Kreisarchiv Zuoz Nr. 5), ohne daß ihr Verwandtschaftsverhältnis bestimmt werden könnte, vgl. v. Planta, Chronik, S. 13 ff., bes. S. 29.

[20] Mohr, CD. I, 279. Das Lehen geht an ... *Andree Plante de Zutz et eius heredibus masculis ab eo per directam lineam descendentibus...* Mohr, CD. II, 41. ... an Andreas Planta und Egen Mohr von Zernez und ... *ipsorumque infantibus utriusque sexus ac heredibus...*

[21] Vgl. Anm. 1, dazu Mohr, CD. II, 57, 68, 102.

[22] Kreisarchiv Zuoz, Nr. 4 (Ungenauer Druck bei v. Planta, Rechtsgeschichte des Oberengadins, S. 140). Ein Hinweis auf den Fälschungscharakter dieser Urkunde findet sich bei E. Meyer-Marthaler, Die Gamertingerurkunden, in Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 1945, S. 509.

[23] Albrecht von Castelmur, Priester, Pfarrer zu Mals: 1288 März 19. (Kreisarchiv Zuoz, Nr. 3; Mohr, CD. II, 41); 1289 September 11. (Kreisarchiv Zuoz, Nr. 3 b); 1293 Oktober 8. (Mohr, CD. II, 61); 1293 Oktober 19. (Mohr, CD. II, 62); 1296 April 7. (Mohr, CD. II, 71).

Ulrich von Flums: ersch. 1283 Februar 10. — 1303 April 11. (Mohr, CD. II, 17, 19 ff.).

Albrecht von Rialt: 1303 April 11. (Mohr, CD. II, 311).

Caspar von Pontresina: 1291 Oktober 30. (Mohr, CD. II, 57); 1296 Februar 4. (Mohr, CD. II, 68); 1297 Januar 5. (Kreisarchiv Zuoz, Nr. 5); 1)303 Februar 26. (Mohr, CD. II, 107).

[24] Vgl. Mohr, CD. II, 208, 209, 240, 249 u. a. Die Aufnahme der Devotionsformel in den Bischofstitel hängt zusammen mit der Art der Amtsbestellung, die in dieser Zeit offiziell durch den Papst erfolgt.

[25] Es wurde versucht (so z. B. von Schwarzenbach, Beiträge, S. 53; Planta, Rechtsgeschichte des Oberengadins, S. 138 ff., wie früher schon von Planta, Chronik, S. 9 und A. Meuli, Die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin, in JHGG. 1901, S. 20), diesen Schuldvertrag mit dem Kaufe der Gamertingergüter von 1137/1139 durch Bischof Konrad I. in Beziehung zu setzen, so daß die dort genannte Summe von 1000 Mark von einem Mitglied der Familie Planta vorgestreckt und die Besitzungen an die Planta versetzt worden wären. Bestimmte Anhaltspunkte fehlen dafür, und auch die vorliegende Urkunde von 1295 kann wegen ihres Fälschungscharakters nicht zum gültigen Beweise beigezogen werden.

[26] Mohr, CD. I, 220.

[27] Zum ersten Male in der Urkunde Kreisarchiv Zuoz, Nr. 2.

[28] Über das Ammannamt vgl. Schwarzenbach, Beiträge, S. 43 ff. und Planta, Rechtsgeschichte des Oberengadins, S. 119 ff., der jedoch dieses Amt irrtümlicherweise aus dem Kanzleramt hervorgehen läßt.

[29] Über das Vizedominat im Oberengadin ist sonst wenig bekannt, es bildet mit dem Oberhalbstein einen Sprengel; das Amt selbst geht von den Riedberg an die v. Juvalt über, von diesen wohl um die Mitte des 14. Jahrhunderts an ein Glied der Planta; die Familie wird in den bischöflichen Lehenbüchern als Inhaber erwähnt (Muoth, Ämterbücher, S. 47), allerdings bleibt dabei die Frage offen gelassen, ob als Lehen- oder Pfandbesitz. 1386 geht es an die Brüder Hans und Ulrich von Marmels über (Mohr, CD. IV, 90). Über das Viztumamt vgl. Schwarzenbach, Beiträge, S. 47 ff; Planta, Rechtsgeschichte des Oberengadins, S. 119.

[30] Über die Bergwerke im Oberengadin vgl. Schwarzenbach, Beiträge, S. 172 ff. Besser belegt sind die Bergrechte der Familie Planta im Unterengadin und im Münstertal, vgl. dazu Schwarzenbach, Beiträge, S. 173, 174, bes. Anm. 152.

[31] Die Stelle lautet *Wir B. von gotes und des stůls ze Rom gnaden byschoff ze Chur lihen und verlihen zu ainem woren, uffrichtigen, redlichen, ewigen, fryen lehen dem obgenannten (Andreas) Planten und sinen erben mannes geschlecht elich geporen und och ain eliche wib, die ain elichen Planten zum mann havt; wenn aber got gebe, das der mann stůrbe, und andren man neme uſser der Planten geschlecht, so sond denn und můgen die nechst frůnd erben in mavs als obbegriffen ist, namlich alle ...*

[32] Über den Verlauf der beiden Prozesse vgl. Planta, Chronik, S. 67 ff. und Planta, Rechtsgeschichte des Oberengadins, S. 159 ff.

Die hier verwendeten Fachausdrücke beziehen sich hauptsächlich auf die Fassung des Wortlautes der Urkunde. Die Gesamtheit der zur Verwendung kommenden Formeln wird als Formular, die sprachliche Form, der Stil der Urkunde als Diktat bezeichnet. Die Intitulation umfaßt Name und Titel des Ausstellers, die Arenga gibt die allgemeine Begründung der Rechtshandlung, während die Korroboration die Vollziehung ankündigt und daher mit einer Erwähnung der Besiegelung verknüpft ist. Der Kontext oder Text umschließt jene Urkundenteile, die von der Arenga an die Rechtshandlung bis zur Siegelankündigung enthalten, ohne die Intitulation und die Unterschriften. Zur Einführung in die kritisch-diplomatische Methode, die bei der Untersuchung der vorliegenden Urkunden zur Anwendung kommen mußte, vergleiche man vor allem H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1, Leipzig 1889; W. Erben, Urkundenlehre I. Teil (Allgemeine Einleitung zur Urkundenlehre von O. Redlich) in Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte, hg. G. v. Below und F. Meinecke 1907; Urkundenlehre in Grundriß der Geschichtswissenschaft, hg. A. Meister (Grundbegriffe, Königs- und Kaiserurkunden von R. Thommen, Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien von H. Steinacker), Leipzig, Berlin, 1906.